

**Zentrale Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze
in der Medizin und ihren Grenzgebieten
(Zentrale Ethikkommission)**

S T E L L U N G N A H M E

**Die (Weiter-)Verwendung von menschlichen Körpermaterialien
für Zwecke medizinischer Forschung
(20.02.2003)**

**ERSTE
ERGÄNZUNG**

**Die (Weiter-)Verwendung von menschlichen Körpermaterialien von
Verstorbenen für Zwecke medizinischer Forschung
(19.05.2003)**

Als Ergänzung zu den Empfehlungen zum Umgang mit Körpermaterialien in der Forschung (Dtsch Arztebl 2003; 100: A 1632 [Heft 23]) sei nachfolgend auf die Besonderheiten bei der Nutzung von Körpermaterialien Verstorbener hingewiesen. Auch menschliche Körpermaterialien von Verstorbenen können wertvolle Gegenstände für die medizinische Forschung sein. Für sie gelten grundsätzlich die gleichen ethischen und rechtlichen Prinzipien wie bei der Verwendung menschlicher Körpermaterialien von Lebenden. Zusätzlich ist jedoch folgendes zu berücksichtigen:

1. Als Besonderheit sind die behördlichen Verfügungen für eine Autopsie zu beachten. Außerhalb dieser behördlichen Verfügungen und nach deren Beendigung gelten die Grundsätze der in der Empfehlung dargestellten Verwendung von Körpermaterialien.
2. Demnach ist grundsätzlich das Einverständnis zur weiteren Verwendung von Körpermaterialien einzuholen. Dieses wird in der Regel im Zusammenhang mit der Zustimmung zur Autopsie einzuholen sein. Sofern der Betroffene nicht zu Lebzeiten sein Einverständnis gegeben hat, ist es von den Angehörigen einzuholen. Die Angehörigen sollten nach mutmaßlichem Willen des Verstorbenen entscheiden. Eventuell vom Verstorbenen zu Lebzeiten gegebene Eingrenzungen der Verwendung sind grundsätzlich zu beachten.
3. Die Abwägung zwischen Forschungsziel und persönlichen Belangen des Verstorbenen oder Dritter kann auch bei der Verwendung von Körpermaterialien Verstorbener ausnahmsweise zu dem Ergebnis führen, dass eine Verletzung der Interessen des Verstorbenen oder Dritter nicht gegeben und damit eine individuelle Einwilligung *von Rechts wegen* nicht erforderlich ist. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Das Material wird nicht mehr zur Klärung des Todesfalls benötigt,
 - es wird anonymisiert vorgegangen,
 - es werden keine individualisierenden Genuntersuchungen vorgenommen,
 - es werden voraussichtlich keine Forschungsergebnisse erarbeitet, die für Familienangehörige von individuellem Belang sein werden,
 - es werden keine ethisch umstrittenen Forschungsziele verfolgt,

- es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Betroffene die Forschung zu Lebzeiten abgelehnt hat, und
 - die Einwilligung der Angehörigen kann nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand eingeholt werden.
4. Im Interesse einer Wahrung der Belange des Verstorbenen und seiner Angehörigen, im Interesse des Forschers sowie im Interesse der Wahrung des Vertrauens in die Forschung sollte sich der Forscher von einer Ethikkommission beraten lassen (und sollten sich die Ethikkommissionen für zuständig erklären). Dabei mag es sich innerhalb der Ethikkommission u.U. anbieten, je nach Bedeutung des Vorhabens ein unterschiedlich intensives Verfahren vorzusehen.